

Öffentliche Bekanntmachung

In dem amtlichen Umlegungsverfahren „Straßerhof“ wird nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht, dass der in der Sitzung vom 6. Januar 2020 beschlossene Umlegungsplan am 30. März 2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss gemäß § 66 BauGB (Umlegungsplan) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen (§ 72 BauGB).

Gemäß § 74 BauGB wird die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Stellen durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb von sechs Wochen kann gegen die Bekanntmachung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet dann das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Burscheid in Zimmer 1.49 im Rathaus Höhestraße 7-9 in 51399 Burscheid schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Burscheid, 30. März 2020

Die Vorsitzende



Michaela Drescher